

§ 6 Bgld. PSMG 2012 Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

Bgld. PSMG 2012 - Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung gemäß § 5 Bgld. PSMG 2012 (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG)“
- b) die ausstellende Stelle,
- c) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers,
- d) fortlaufende Nummer,
- e) Ausstellungsdatum,
- f) Ablaufdatum,
- g) Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers.

(2) Ausstellende Stelle im Sinne des Abs. 1 lit. b ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist verpflichtet, ein Inhaberregister der ausgestellten Bescheinigungen gemäß § 5 Bgld. PSMG 2012 (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG) zu führen.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, zu erlassen.

In Kraft seit 19.06.2012 bis 31.12.9999